

## **Sitzungsvorlage**

**öffentlich**

2019/09/390

Betreff

### **Vorbereitung der Wahl für die hauptamtliche Bürgermeisterin/den hauptamtlichen Bürgermeister im Jahr 2020**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss Tittau (Entscheidung)	03.09.2019	Ö

#### **Sachverhalt:**

Am 14.08.2020 endet die Wahlzeit des derzeitigen hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tittau. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind folgende gesetzlichen Vorgaben zu beachten:

#### § 57 GO Wahlgrundsätze, Amtszeit

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wählbar ist,

- wer die Wählbarkeit zum Bundestag besitzt,
- auch wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der EU besitzt,
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Durch die Gesetzesänderung in 2015 ist das Mindestalter von 27 Jahren entfallen.

Das Höchstalter für die Erstwahl – bisher die Vollendung des 62. Lebensjahres am Wahltag – ist ebenfalls entfallen. Gestrichen wurde auch die gesetzliche Altersgrenze für Wahlbeamte. Nach dem neu gefassten § 35 Abs. 5 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) gilt für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften keine Altersgrenze mehr (früher 68 Jahre). Theoretisch ist damit eine Wahl auch noch in hohem Lebensalter möglich, sofern die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### § 57a GO Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

Zeitpunkt der Wahl:

Die Wahl ist frühestens acht Monate (Dezember 2019) und spätestens einen Monat (Juli 2020) vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Eine Stichwahl ist gemäß § 48 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) binnen 28 Tagen nach der Hauptwahl durchzuführen.

Die jetzige Wahlzeit endet am 14.08.2020. Unter Berücksichtigung der Schulferien und

schulfreier Tage, gesetzliche Feiertage sowie sonstiger Anlässe bieten sich aus Sicht der Verwaltung folgender Wahltermine an:

<b>Wahltag</b>	<b>Stichwahl</b>
01.03.2020	22.03.2020

Die Festlegung des Wahltages und der Stichwahl erfolgt durch Beschluss des Gemeindevwahlausschusses (siehe hierzu Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses).

Stellenausschreibung:

Bisher bestand die Verpflichtung, die Stelle öffentlich auszuschreiben. Durch Gesetz vom 22.03.2012 wurde diese Verpflichtung aufgehoben und gleichzeitig das Vorschlagsrecht zur Direktwahl von den Fraktionen auf die in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen verlagert.

Die Aufstellung der Bewerber erfolgt nunmehr in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen als eine Angelegenheit, die ausschließlich deren innere Ordnung betrifft. Dieses schließt die Kandidatenfindung und –auswahl ein. Weder die Gemeindeverwaltung noch die Fraktionen als Teil der vorbereitenden Willensbildung der Gemeindevertretung sind in dem Verfahren beteiligt.

Es wird jedoch für zulässig erachtet, wenn die Gemeinde als freiwillige Serviceleistung öffentlich in Presseorganen auf die bevorstehende Bürgermeisterwahl hinweist. Dabei kann sie unter Verwendung allgemeiner, üblicherweise ansonsten in Stellenausschreibungen verwendeter Formulierungen Interessenten anheimstellen, sich mit vorschlagsberechtigten politischen Parteien und Wählergruppen, gegebenenfalls unter Nennung von Kontaktdaten, in Verbindung zu setzen. Eine inhaltliche Verbindung dieser Hinweise mit der wahlrechtlich vorgeschriebenen Aufforderung des Gemeindevwahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann jedoch nicht in Betracht kommen.

Auch die Verpflichtung zur öffentlichen Vorstellung aller zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wurde aufgehoben. Die erfolgte Streichung dieser Verpflichtung hindert die Gemeinde, im Gegensatz zur Streichung der Verpflichtung der Stellenausschreibung, nicht daran, von sich aus eine solche Veranstaltung durchzuführen. Ein solches Verfahren würde außerhalb des nunmehr ausschließlich wahlrechtlich geregelten Kandidatenfindungs-, Aufstellungs- und Zulassungsverfahrens stattfinden, welches der Gemeindeverwaltung keine Kompetenzen mehr zuweist. Der Gemeinde ist es nach Streichung der gesetzlichen Verpflichtung insoweit unbenommen, die zugelassenen Bewerber öffentlich vorzustellen.

#### § 51 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können einreichen

- die in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag),
- jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich an nur einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

- in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagberechtigt ist jede Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung.

Der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern muss von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Mindestzahl entspricht dem Fünffachen der Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 GKWG für die zuletzt stattgefundene Wahl der Gemeindevertretung maßgebend war. Die bei dieser Wahl erreichten Mehrsitze und gegebenenfalls vergebenen Ausgleichsmandate sind nicht zu berücksichtigen. Auf die Gemeinde Trittau bezogen wären somit 95 (19 x 5) Unterschriften erforderlich.

#### § 57c Abs. 2 GO Weiterführung des Amtes

Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister ist bei Ablauf der ersten Amtszeit verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen, wenn er in einem Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 GKWG als Bewerberin oder Bewerber vorgeschlagen wird und der oder die Träger des Wahlvorschlags in der Gemeindevertretung mit mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und –vertreter repräsentiert sind.

In diesem Fall ist die Bürgermeisterin oder Bürgermeister verpflichtet, ihre oder seine schriftliche Zustimmung nach § 51 Abs. 2 GKWG zu erteilen. Die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes besteht jedoch nur, wenn die Wiederernennung unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit erfolgen soll.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die oder der wiederzuwählende Bürgermeisterin oder Bürgermeister über einen nennenswerten Rückhalt in der Gemeindevertretung und damit bei den sie tragenden politischen Parteien und Gruppierungen verfügt, sodass seine Bewerbung nicht von vornherein aussichtslos ist.

#### § 12 GKWG Wahlleiter, Wahlausschuss

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist in der Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Gemeindewahlleiterin oder Gemeindewahlleiter), wenn sie oder er nicht selbst Wahlbewerberin oder Wahlbewerber ist. Stellt sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zur Wiederwahl, wählt die Gemeindevertretung eine andere Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

Da sich der amtierende Bürgermeister Herr Mesch einer Wiederwahl stellen wird, kann er die Funktion des Gemeindewahlleiters von Amts wegen nicht ausüben. Deshalb wird vorgeschlagen, dass Herr Jens Borchers, büroleitender Beamter der Gemeindeverwaltung Trittau, von der Gemeindevertretung zum Gemeindewahlleiter gewählt wird. In seiner Eigenschaft als Gemeindewahlleiter wird er dann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen. Sie oder er wird nicht von der Gemeindevertretung gewählt.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Ge-

meindevertretung wählt diese sowie deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppe berücksichtigt werden. Wählerinnen und Wähler sollen im Gemeindewahlausschuss möglichst paritätisch vertreten sein.

Der Gemeindewahlausschuss

- teilt das Gemeindegebiet in Wahlkreise ein,
- bestimmt den Tag der Wahl und der Stichwahl,
- entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und
- stellt das Wahlergebnis fest.

#### § 19 GKWG Einreichungsfrist Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 48. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin oder dem Gemeindewahlleiter einzureichen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Trittau, in ihrer Sitzung am 26.09.2019

**Herrn Jens Borchers**, büroleitender Beamter der Gemeindeverwaltung Trittau,

zum Gemeindewahlleiter zu wählen sowie die Mitglieder für den Gemeindewahlausschuss und deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen im Gemeindewahlausschuss möglichst paritätisch vertreten sein.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, nach Festlegung des Wahltages im Rahmen einer Bekanntmachung die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass im Jahr 2020 die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters neu zu besetzen ist.
3. Ferner wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, für die Kandidatenvorstellung eine öffentliche Veranstaltung zu organisieren.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2020 sind für die Durchführung der Wahl entsprechende Haushaltsmittel einzuplanen.

#### **Anlagen:**

keine